

# Pflege stärken, Engagement belohnen – Das Bayerische Landespflegegeld

## Thema Pflege – zentrale Herausforderung für die Politik

Die Zahl der älteren Menschen steigt, das Thema Pflege gilt als eine der zentralen Herausforderungen für die Politik. Die Bayerische Staatsregierung hat dazu 2018 das „Pflege-Paket Bayern“ aufgelegt. Ziel dieser Initiative ist nach der Bayerischen Staatsministerin für Gesundheit und Pflege, Melanie Huml, MdL, eine zukunftsfähige und moderne Pflegeinfrastruktur sowie die bestmögliche Unterstützung der pflegenden Angehörigen und Pflegebedürftigen für ein möglichst selbstbestimmtes Leben.

## Pflege konsequent unterstützen – Das Pflegepaket für Bayern

Das neue Bayerische Landespflegegeld in Höhe von 1.000 Euro pro Jahr ist Teil dieses umfangreichen Paketes, mit dem die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit der pflegebedürftigen Menschen gestärkt werden sollen. Staatsministerin Melanie Huml erklärt hierzu: „Pflegebedürftige sollen mit diesem Geld nach ihren eigenen Wünschen verfahren können, zum Beispiel, indem sie den pflegenden Angehörigen ein Dankeschön zukommen lassen können, die sich jeden Tag um sie kümmern.“

Im Pflege-Paket enthalten ist weiterhin ein Fünf-Millionen-Euro-Programm für neue Plätze für die Kurzzeitpflege in Bayern. Durch den Ausbau von Kurzzeitpflege werden häuslich Pflegenden spürbar entlastet. Das trägt dazu bei, dass Pflegebedürftige möglichst lange in der gewohnten häuslichen Umgebung bleiben können. Der Ministerrat hat ferner eine neue staatliche Investitionskostenförderung für stationäre Pflegeplätze in Höhe von 60 Millionen Euro pro Jahr beschlossen. Das Konzept sieht vor, jährlich 1.000 Pflegeplätze zu fördern. Des Weiteren beabsichtigt die Bayerische Staatsregierung, in den nächsten Jahren die hospizlichen und palliativmedizinischen Versorgungsangebote zu verdoppeln und die vorhandenen und bewährten Versorgungsformen weiter zu stärken und auszubauen.

## Das Bayerische Landespflegegeld – wer bekommt es und wie?

Im Gesetzentwurf zum Landespflegegeld ist vorgesehen, dass derjenige Landespflegegeld bekommt,

- » der seinen Hauptwohnsitz im Freistaat Bayern hat
- » und nachweist, dass er an mindestens einem Tag des Pflegegeldjahres (1.10. bis 30.9.) in einem Umfang von mindestens Pflegegrad 2 pflegebedürftig war. Dazu muss eine Kopie des Pflegebescheides der Pflegekasse vorgelegt werden, der die Feststellung des Pflegegrades enthält.

Der Gesetzentwurf sieht des Weiteren vor, dass das Landespflegegeld bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Pflegegeldjahres beantragt werden muss (in diesem Jahr also bis zum 31.12.2018). Die Antragstellung ist seit 8.5.2018 möglich.

Auf der Internetseite [www.landespflegegeld.bayern.de/](http://www.landespflegegeld.bayern.de/) steht das Antragsformular zur Verfügung. Dort finden sich auch weiterführende Informationen. Außerdem stellen die Finanzämter, die Landratsämter und das Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) Antragsformulare zur Verfügung; diese können zudem bei der Servicestelle der Staatsregierung (Tel. 089 1222213) angefordert werden. Zusätzlich wird es voraussichtlich ab Mitte Juli 2018 die Möglichkeit geben, den Antrag auch rein online zu stellen.

## Landespflegegeld und gesetzliche Krankenversicherung bzw. Familienversicherung

Für Bürgerinnen und Bürger, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert bzw. in der Familienversicherung mitversichert sind, stellt sich die Frage, ob sich das neue Landespflegegeld auf Krankenversicherungsbeiträge oder auf die kostenlose Familienversicherung auswirkt: Wird Landespflegegeld an pflichtversicherte Mitglieder (zum Beispiel Versicherung durch ein Beschäftigungsverhältnis, Krankenversicherung



der Rentner) der gesetzlichen Krankenversicherung geleistet, ist das Landespflegegeld nicht beitragspflichtig.

Ferner wird der vom Gesamteinkommen abhängige Anspruch auf eine Familienversicherung durch das Landespflegegeld grundsätzlich nicht berührt, da es sich beim Landespflegegeld nicht um Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts handelt. Auch bei freiwillig versicherten Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung ist von einer Beitragsfreiheit des Landespflegegeldes auszugehen. Die abschließende Entscheidung trifft jedoch die jeweilige gesetzliche Krankenkasse in eigener Zuständigkeit.

Kontakt Daten, Antragsformular, Informationen und FAQ finden Sie im Internet unter [www.landespflegegeld.bayern.de](http://www.landespflegegeld.bayern.de) und im Flyer, der einer Teilaufgabe dieser Ausgabe beiliegt (Anm. d. Red.).

Bayerisches Staatsministerium  
für Gesundheit und Pflege